CE-Newsletter

Ein Service von ce-richtlinien.eu und der
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 08/2025 vom 14.08.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **283. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

> Thema des Monats
> Aktuelles
> Neues aus der Welt der Normen
> Aktuelles von der Außenwirtschaft
> Termine
> CE-Stellenmarkt
> Änderungen auf der Homepage
> Praxistipps
> ... und weiterhin

Thema des Monats

Änderungen der Sorgfaltspflichten bei der Verwendung von Batterien

Die derzeit gültige Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien soll zum effizienten Funktionieren des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen von Batterien auf die Umwelt verhindern und verringern. Sie zielt auch darauf ab, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, indem sie die negativen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert. Sie erlegt den Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unter anderem Sorgfaltspflichten für Batterien auf. Die Sorgfaltspflichten für Batterien beziehen sich auf die Beschaffung, die Verarbeitung und den Handel mit Kobalt, Naturgraphit, Lithium und Nickel für die Batterieherstellung. Die Verpflichtungen gelten ab dem 18. August 2025.

Die Versorgungsketten für Batterierohstoffe werden durch eine sich verändernde geopolitische Landschaft beeinflusst. Dies stellt die Batterieindustrie vor viele Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Rohstoffen. Es braucht Zeit, um die Lieferketten zu analysieren und anzupassen.

Darüber hinaus besteht eine der Sorgfaltspflichten im Umgang mit Batterien darin, dass diese Sorgfaltspolitik der Wirtschaftsakteure für Batterien von einer notifizierten Stelle überprüft wird ("Überprüfung durch Dritte"). Nur etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten hat eine notifizierende Behörde benannt, die für die Bewertung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen zuständig ist. In vielen Fällen beruhen diese Anträge auf einer Akkreditierung, aber auch bei einer europäischen Zusammenarbeit für eine Akkreditierung war es bislang nicht möglich, eine Norm für die Akkreditierung von benannten Stellen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht bei Batterien festzulegen. Stattdessen sollte die Verfahren auf von der Europäischen Kommission genehmigten Regelungen beruhen.

Anzeige



Systeme zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, die von Industrieverbänden und Zusammenschlüssen interessierter Organisationen entwickelt werden, werden eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten für Batterien spielen. Die Bestimmungen über solche Systeme in der Verordnung (EU) 2023/1542 spiegeln die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 wider. Hierfür wurden mehrere Systeme im Hinblick auf ihre Anerkennung geprüft, jedoch wurde bisher noch kein System anerkannt. Systeme, die sich

mit Batterierohstoffen befassen, müssen noch weiterentwickelt und umgesetzt werden und dann das Anerkennungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 durchlaufen.

Darüber hinaus muss die Kommission gemäß Artikel 94 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 ein Jahr nach Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit prüfen, ob angesichts der Verabschiedung dieser Richtlinie Änderungen der Sorgfaltspflichten für Batterien erforderlich sind. Auch wenn es für eine solche Bewertung noch zu früh ist, insbesondere weil die Kommission am 26. Februar 2025 Änderungen an der Richtlinie (EU) 2024/1760 vorgeschlagen hat, könnte die Kohärenz bei der Umsetzung verbessert werden, indem die Leitlinien für beide Rechtsakte Hand in Hand entwickelt werden, sofern die Anwendungstermine dies zulassen.

Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass das Datum für die Anwendung der Sorgfaltspflichten für Batterien gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 um zwei Jahre verschoben werden sollte, damit sich die Wirtschaftsakteure, die Batterien auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, mit Hilfe von Leitlinien besser vorbereiten können und genügend Zeit haben, um Schwierigkeiten mit der Verfügbarkeit notifizierter Stellen zu beheben.

Anzeige



Kohärenz mit bestehenden politischen Bestimmungen im Politikbereich

Die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2023/1542 war ein integraler Bestandteil des Europäischen Grünen Deals und steht im Einklang mit dessen Gesamtzielen und allen im Rahmen dieses Deals entwickelten Initiativen. Der nun vorgelegte Verordnungsvorschlag

„zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 im Hinblick auf die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure betreffend die Sorgfaltspflicht für Batterien“ ändert keine wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1542, sondern zielt lediglich darauf ab, den Wirtschaftsakteuren, die Batterien auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, zusätzliche Zeit einzuräumen, damit sie sich besser vorbereiten und Schwierigkeiten mit der Verfügbarkeit notifizierter Stellen beheben können.

Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit legt Regeln und Verpflichtungen fest, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, ihrer Tochtergesellschaften und - sofern sie mit ihren Geschäftsketten in Verbindung stehen - ihrer Geschäftspartner ermitteln und angehen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 wurde nach der Annahme der Verordnung (EU) 2023/1542 verabschiedet. Darin heißt es, dass die Richtlinie "unbeschadet der Verpflichtungen in den Bereichen Menschen-, Arbeits- und Sozialrechte sowie Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Rechtsakte der Union" gilt und dass "im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Richtlinie und einer Bestimmung eines anderen Rechtsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt werden und der weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorsieht, die Bestimmung des anderen Rechtsakts der Union im Umfang des Widerspruchs Vorrang hat und in Bezug auf diese spezifischen Verpflichtungen gilt". Dies ist der Fall bei den spezifischeren Anforderungen der Sorgfaltspflicht für Batterien in der Verordnung (EU) 2023/1542. Marktteilnehmer in der Batterielieferkette müssen daher die Sorgfaltspflichten für Batterien der Verordnung (EU) 2023/1542 anwenden, soweit sie umfassender oder spezifischer sind, und nicht die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die betreffenden Stufen der Lieferkette und die angegebenen Mineralien. Für alle anderen Vorgänge müssen die Betreiber, die in den Geltungsbereich beider Rechtsakte fallen, die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1760 befolgen.

Es gibt einige Elemente, bei denen die Sorgfaltspflichten der Verordnung (EU) 2023/1542 nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 übereinstimmen. Dies liegt daran, dass die Verordnung (EU) 2023/1542 produktspezifisch ist, während die Richtlinie (EU) 2024/1760 sektorübergreifend ist.

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Kohärenz so weit wie möglich hergestellt werden, indem die Veröffentlichungstermine für Leitlinien im Rahmen beider Rechtsakte harmonisiert werden, damit sie Hand in Hand entwickelt werden können.

Anzeige



Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung

Parallel zu diesem Verordnungsvorschlag wurde auch die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung geändert. Die neuen Gebühren werden in der

„Zehnten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung“

geregelt. Die neue Gebührenordnung ist am 11. August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und gilt ab dem 18. August 2025.

Darüber hinaus löst die derzeit gültige EU-Batterieverordnung ab dem 18. August bisherige Entsorgungsprobleme von Batterien und Akkus. Alle Batterien können dann kostenlos an kommunalen Sammelstellen abgegeben werden. Was bislang nur für kleinere Batterien galt, gilt demnächst für alle Batterien von der Küchenwaage bis zum E-Bike. Bestimmte Batterien müssen zudem eine CE-Kennzeichnung tragen. Schrittweise wird auch ein QR-Codes auf den Batterien zur Pflicht, über den der Batteriepass abgerufen werden kann. Ein Scan mit dem Smartphone verrät dann wichtige Informationen über Umweltschädlichkeit, Rohstoffe und Recyclingfähigkeit. Bei E-Auto-Batterien liefert der Batteriepass sogar Live-Daten zur Restkapazität.

Aktuelles

Schwellenwerten und Leistungsklassen für permanente Anschlageinrichtungen und Sicherheitsdachhaken

Die harmonisierte Norm EN 17235:2024 über permanente Anschlageinrichtungen und Sicherheitsdachhaken enthält Schwellenwerte und Klassifizierungssysteme für die Leistung der von ihr erfassten Produkte in Bezug auf das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit“.

Die Wesentlichen Merkmale „mechanische Widerstandsfähigkeit — dynamische Prüfung“ und „mechanische Widerstandsfähigkeit — Prüfung der Bruchlast“ sind diejenigen, für die der Hersteller verpflichtet ist, die Leistung von Anschlageinrichtungen und Sicherheitsdachhaken beim Inverkehrbringen anzugeben. Das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit — Hakengrundprüfung“ wird in die Liste der Wesentlichen Merkmale aufgenommen, die der Hersteller für Sicherheitsdachhaken angeben muss. Für die Leistung der Wesentlichen Merkmale „mechanische Widerstandsfähigkeit — dynamische Prüfung“ und „mechanische Widerstandsfähigkeit — Hakengrundprüfung“ werden deshalb Schwellenwerte aufgenommen.

Außerdem werden aus Sicherheitsgründen auch Leistungsklassen für das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit — dynamische Prüfung“ festgelegt, damit in der Leistungserklärung Angaben über die Tragfähigkeit der Einrichtung enthalten sind.
Die Verordnung ist am 11. August 2025 in Kraft getreten.

Berichtigung der Verordnung über Einzelraumheizgeräte

Seite 24, Anhang II, Tabelle 5 der

Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission

wurde berichtigt. Die Berichtigung wurde am 11. Juli 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2025/1731 in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe („CMR“) geändert.

Die Änderung gilt ab dem 31. August 2025 in Kraft.

Anzeige



Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Slowakei:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 133/2013 über Bauprodukte und Änderungen bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung (Notifizierung 2025/0408/SK)
Der Gesetzentwurf setzt die Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 2024/3110, 18.12.2024) in slowakisches Recht um. Er legt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten auf dem Inlandsmarkt fest, die in den nicht harmonisierten Sektor fallen. Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3110 werden die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten in der Slowakischen Republik festgelegt und die zuständigen nationalen Behörden benannt, einschließlich der Aufgaben der notifizierenden Behörden und der nationalen Marktüberwachungsbehörden.

Der Gesetzentwurf spiegelt auch die Anforderungen wider, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben. Er verbessert und vereinfacht die Vorschriften für die Verhängung von Sanktionen und die Höhe der Geldstrafen entsprechend ihrer Schwere. Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf die für den harmonisierten Sektor geltenden Vorschriften angemessen angewandt, insbesondere in Bezug auf die Umweltanforderungen an Bauprodukte.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch eine umfassende Digitalisierung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer eingeführt, die die Verfügbarkeit einschlägiger Unterlagen verbessern und den administrativen und finanziellen Aufwand für die Hersteller verringern.
Im nicht harmonisierten Sektor enthält der Gesetzentwurf klare Vorschriften für das Inverkehrbringen nicht harmonisierter Bauprodukte in der Slowakischen Republik.

Ungarn:

Vorschlag für eine Verordnung über das Verfahren zur Eichung von Wasserzählern mittels einer statistischen Methode zum Zwecke der Verlängerung der Eichfrist (Notifizierung 2025/0385/HR)

Der Vorschlag für eine „Verordnung über das Verfahren zur Eichung von Wasserzählern mittels einer statistischen Methode zum Zwecke der Verlängerung der Eichfrist“ wird zur Verlängerung der Eichfrist für die Nacheichung von Wasserzählern angewandt. Die Eichung von Wasserzählern mittels einer statistischen Methode wird an den verwendeten legalen Zählern durchgeführt, deren Eichzeichen und/oder Sicherheitszeichen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Eichfrist zerstört, verändert, entfernt oder auf andere Weise beschädigt wurden. Die Eichung von Wasserzählern mittels einer statistischen Methode zum Zwecke der Verlängerung der Eichfrist für die Nacheichung sollte vor Ablauf der Eichfrist für die Nacheichung erfolgen. Ziel ist es, dass alle Wasserzähler einer registrierten Gruppe vor Ablauf der Eichfrist für die Nacheichung zur Eichung eingereicht werden, wenn die ausgewählten Proben die vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen.

Für diejenigen Wasserzähler, die die vorgeschriebenen Eichanforderungen nach dem statistischen Verfahren erfüllen, wird die Eichfrist für die Nacheichung um weitere drei Jahre verlängert.

Deutschland:

BAWMerkblatt Frostprüfung von Beton (MFB), Ausgabe 2025 (Notifizierung 2025/0403/DE)
Das BAW-MFB gilt für die Prüfung des Frostwiderstands und des Frost-Tausalz-Widerstands von Beton und Spritzmörtel/Spritzbeton sowie von Instandsetzungsprodukten RM/RC und SRM/SRC bei Neubau und Instandsetzung von Wasserbauwerken.

Tschechien:

Entwurf einer Allgemeinverfügung Nr. 0111-OOP-C100-26 zur Festlegung der messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Geräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Prüfung spezifizierter Messgeräte: „Messgeräte und Messsysteme für Ladestationen“ (Notifizierung 2025/0381/CZ)
Ladestationen sind jetzt in der Tschechischen Republik spezifizierte Messgeräte (gültig ab dem 1. Januar 2026), die der Typgenehmigung und Überprüfung unterliegen. In diesen Rechtsvorschriften sind Mindestanforderungen für einen Übergangszeitraum festgelegt, bis im Rahmen der Überarbeitung der Messgeräterichtlinie Anforderungen an die Ausrüstung angenommen werden.

Österreich:

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte geändert wird (Notifizierung 2025/0389/AT)
Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte unterliegen im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr dem Maß- und Eichgesetz (MEG) und damit der Eichpflicht.

Litauen:

Zur Änderung der Verordnung Nr. D1-901 des Umweltministers der Republik Litauen vom 10. Dezember 2015 (Notifizierung 2025/0347/LT)

Mit der Verordnung wird die derzeitige Verordnung Nr. D1-901 des Umweltministers der Republik Litauen vom 10. Dezember 2015 über die Genehmigung der bautechnischen Vorschrift STR 1.01.04:2015 „Bewertung, Überprüfung und Erklärung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten ohne harmonisierte technische Spezifikationen“ geändert. Es werden Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen benannt sowie nationale technische Bewertungen und die Benennung und Notifizierung von technischen Bewertungsstellen“ geändert. Dazu werden die Anforderungen an die Bewertung, Prüfung und Erklärung der Eigenschaften von Bauprodukten ohne harmonisierte technische Spezifikationen, die Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien sowie die Verfahren für die Benennung der Bewertungsstellen und die Anforderungen an die Erstellung nationaler technischer Bewertungen festgelegt.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:
Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm ES 3123-6 für „Sicherheit von Spielzeug – Teil 6: Bestimmte Phthalatester“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/546)

Entwurf einer ägyptischen Norm für die Installation von stationären Pumpen für den Brandschutz (Notifizierung G/TBT/N/EGY/548)

Chile:

Vorschlag für eine neue Regelung: Genehmigung von Regelungen zur Festlegung von Definitionen, technischen Merkmalen und der Anforderungen an die Sicherheit und Verkehrstauglichkeit, die die angegebenen Fahrzeuge erfüllen müssen, und zur Aufhebung des Obersten Erlasses Nr. 5 von 2005 des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/739)

Ecuador:

Entwurf einer ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN 142 (1r) „Hähne oder Ventile für den Hausgebrauch“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/551)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN 145 (1R) "Energieeffizienz von Elektromotoren" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/555)

Guyana:

Festlegungen für die Kennzeichnung von Produkten - Teil 17: Kennzeichnung von Schutzhelmen für Verkehrsteilnehmer (Notifizierung G/TBT/N/GUY/62)

Kenia:

DKS 12241:2025: Thermotransfer-Farbbänder - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1832)

Kuwait:

Tragbare Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (PRCDs) ohne integrierten Überstromschutz für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/KWT/721)

Sicherheit von Transformatoren, Drosseln, Stromversorgungseinheiten und Kombinationen davon – Teil 2-7: Besondere Anforderungen und Prüfungen für Transformatoren und Stromversorgungseinheiten für Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/KWT/722)

Stecker und Steckdosen für Haushalt und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/723)

Elektrisches Zubehör - Kabeltrommeln für Haushalt und ähnliche Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/KWT/498/Add.1)

Warmwasserbereiter - Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KWT/724)

Keramische Fliesen - Definitionen, Klassifizierung, Merkmale und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KWT/725)

Neuseeland:

Konsultationsdokument: Unterstützung der Einführung von intelligenten Elektrofahrzeugen in Neuseeland (Juli 2025) (Notifizierung G/TBT/N/NZL/149)

Russland:

Entwurf von Änderungen der Technischen Vorschrift der Zollunion "Über die Sicherheit von Explosivstoffen und Produkten auf ihrer Grundlage" (TR CU 028/2012) in Bezug auf die Festlegung von Formen, Systemen und Verfahren für die Konformitätsbewertung auf der Grundlage von Konformitätsbewertungssysteme (Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Kommission Nr. 44 vom 18. April 2018 (Notifizierung G/TBT/N/RUS/172)

Thailand:

Ministerialverordnung über die Konformität von Industrieprodukten für Rolltreppen und Fahrsteige mit der Norm B.E. 2568 (2025) (Notifizierung G/TBT/N/THA/729/Add.1)

Vereinigte Arabische Emirate:

Technische Vorschriften der VAE für messtechnische Anforderungen an automatische Fahrzeugwaagen (gemäß OIML R134) (Notifizierung G/TBT/N/ARE/662)

Vereinigte Staaten:

Energieeinsparungsstandards für Fertighäuser (Notifizierung G/TBT/N/USA/521/Rev.2/Add.2)

Atemschutzgeräte mit Luftreinigungssystem (PAPRs) in Untertagebergwerken (Notifizierung G/TBT/N/USA/2224)

Anforderungen an eindeutige Gerätekennungen für Kombinationsprodukte; Entwurf eines Leitfadens für Industrie und FDA-Mitarbeiter; Verfügbarkeit (Notifizierung G/TBT/N/USA/720/Add.7)

Vietnam:

Entwurf eines Rundschreibens zur Regelung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln (Notifizierung G/TBT/N/VNM/350)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, http://www.globalnorm.de)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Nach Prüfung der Normen EN 60335-1:2012, EN 60335-2-14:2006, EN 60335-2-27:2013 und EN 60335-2-60:2003, jeweils in der geänderten Fassung, kam die Kommission zusammen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ausschuss für elektrische Betriebsmittel zu dem Schluss, dass die harmonisierten Normen den Sicherheitszielen der Richtlinie 2014/35/EU in bestimmten Punkten nicht entsprechen.

Die harmonisierten Normen:

- EN 60335-1:2012, geändert durch EN 60335-1:2012/A11:2014, EN 60335-1:2012/A13:2017, EN 60335-1:2012/A1:2019, EN 60335-1:2012/A14:2019, EN 60335-1:2012/A2:2019 und EN 60335-1:2012/A15:2021 und berichtigt durch EN 60335-1:2012/AC:2014
- EN 60335-2-27:2013, geändert durch EN 60335-2-27:2013/A1:2020 und EN 60335-2-27:2013/A2:2020 und berichtigt durch EN 60335-2-27:2013/AC:2021-11

werden daher mit einer Einschränkung im Amtsblatt der Europäischen Union belassen.

Die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 60335-2-14:2006, geändert durch EN 60335-2-14:2006/A12:2016, EN 60335-2-14:2006/A11:2012 und EN 60335-2-14:2006/A1:2008 und berichtigt durch EN 60335-2-14:2006/AC:2007 und EN 60335-2-14:2006/A11:2012/AC:2016, wird nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 60335-2-60:2003 zusammen mit den Fundstellen etwaiger Änderungsnormen werden aus dem Amtsblatt der Europäischen Union gestrichen. Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, ihre elektrischen Betriebsmittel entsprechend anzupassen, wird die Streichung der Fundstellen dieser Norm zurückgestellt.

Die Fundstellen der harmonisierten Normen EN 50214:2006 und EN 50620:2017 werden aus dem Amtsblatt der Europäischen Union gestrichen.

Anzeige



Hinweis: *Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html).*

Antidumpingzoll auf die Einfuhren von mehrlagigen Holzfußböden mit Ursprung in der Volksrepublik China

Hintergrund und Verfahren

Auf Antrag der European Parquet Federation (FEP) wurde am 16. Mai 2024 eine Antidumping-Untersuchung eröffnet. Dabei wurden Hinweise auf Dumping und erhebliche Schädigung des Unionssektors festgestellt.

Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/2733 wurden in der Vergangenheit Einfuhren von mehrlagigen Holzfußböden (CN-Code 4418 75 00) zollamtlich erfasst, um mögliche rückwirkende Maßnahmen zu ermöglichen. Davon ausgeschlossen sind Produkte aus Bambus oder mit Bambus-Nutzschicht sowie Mosaikfußböden. Am 15. Januar 2025 trat die Verordnung (EU) 2025/78 in Kraft, durch die bereits vorläufige Antidumpingzölle eingeführt wurden.

Am 11. Juli 2025 wurde jetzt die Verordnung (EU) 2025/1342 verabschiedet, die einen definitiven Antidumpingzoll auf importierte, montierte und mehrlagige Holzfußböden (CN 4418 75 00) aus China verhängen soll. Bambus-Produkte und Mosaikfußböden bleiben ausgenommen. Die Verordnung zielt darauf ab, die EU-Hersteller gegenüber Dumping-Importen aus China zu schützen und faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Der EU-Markt für mehrlagige Holzfußböden hat ein Volumen von etwa 1,3 Mrd. € und beschäftigt rund 10.500 Personen.

Zollsatz je Unternehmen:

Es wurden folgende Zollsätze festgelegt:

- Forest Group (inkl. JiLin Newco Wood Industries, Jilin Forest Industry New Jinqiao Songlin): 32,1 % (TARIC-Zusatzcode 89IL)
- Fusong Group (mehrere Unternehmen): 36,1 % (TARIC-Zusatzcode 89IM)
- Jinfa Group (z. B. Hunchun Xingjia, Changchun Delin): 21,3 % (TARIC-Zusatzcode 89IN)
- Weitere kooperierende Firmen (Annex I): 28,0 %
- Alle übrigen Importe aus China: 36,1 %

Die vorläufig erhobenen Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) 2025/78 werden endgültig einbehalten. Zuviel einbehaltene Beträge werden freigegeben.

Die Verordnung wurde am 14. Juli 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung am 15. Juli 2025 in Kraft. Die endgültigen Maßnahmen gelten für eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten.

Untersuchung zur Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken aus Temperguss mit Gewinde aus China und Thailand

Die Verordnung leitet ein Verfahren ein, um eine mutmaßliche Umgehung der seit 2019 per Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 bestehenden Antidumpingmaßnahmen gegen

gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Gewinde aus Temperguss mit Ursprung in China und Thailand zu untersuchen. Konkret geht es um den Verdacht, dass die Maßnahmen durch den Import entsprechender Teile ohne Gewinde aus China umgangen werden. Ein entsprechender Antrag wurde am 2. Juni 2025 von dem „Ad Hoc Defence Committee of Tube or Pipe Cast Fittings, of Malleable Cast Iron, of the European Union“ gestellt.

Ursprünglich sanktioniert waren gegossene Rohrstücke mit Gewinde aus duktilem oder verformbarem Gusseisen, klassifiziert unter KN-Code ex 7307 19 10, TARIC-Codes 7307 19 10 10 & 7307 19 10 20. Gegenstand der Untersuchung sind die gleichen Produkte, aber ohne Gewinde (aktuell klassifiziert unter TARIC-Codes 7307 19 10 35 & 45)
Die Verordnung ordnet die zollamtliche Erfassung (Registrierung) dieser importierten Teile ohne Gewinde an, um gegebenenfalls rückwirkende Zölle erheben zu können, falls eine Umgehung bestätigt wird.

Die EU-Kommission hat für die Untersuchung einen Zeitrahmen von bis zu neun Monaten festgelegt.

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Elektrische Ausrüstung von Maschinen - DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1)

Termin: 09. - 10.10.2025
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wuppertal

Mehr Infos: tec.nicum: Seminar Detail

Anmeldung: per Mail info-de@tecnicum.com oder telefonisch +49 6841 777-23

Normen für Technische Zeichnungen - Teil 1: Oberflächenangaben, Maße und Bezüge

Termin: 14. - 15.10.2025
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Filderstadt

Mehr Infos: https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/neue-zeichnungsnormen-teil-1/

RoHS, ElektroStoffV. und CE-Kennzeichnung in der Elektro- und Digitalindustrie verstehen

Termin: 22.10.2025
Veranstalter: ZVEI-Services GmbH
Ort: Online

Mehr Infos: https://zvei-services.de/Veranstaltungen/rohs-elektrostoffv-und-ce-kennzeichnung-in-der-elektro-und-digitalindustrie-verstehen/

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Technischer Redakteur (m/w/d) Maschinenbau

TANNER GmbH
Chemnitz, Erlangen, Leipzig, Lindau, Karlsruhe

Spezialist Produktsicherheit / Product Safety Specialist (m/w/d)

Albemarle Germany GmbH
Langelsheim

Product Compliance Manager (m/w/d)

Qlar Europe GmbH
Darmstadt

Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1464 der Kommission vom 17. Juli 2025 über die harmonisierte Norm EN 60335-2-14:2006 über besondere Anforderungen für Küchenmaschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Niederspannung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1488 der Kommission vom 22. Juli 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich harmonisierter Normen für flache flexible Leitung und Ladeleitung für Elektrofahrzeuge (Niederspannung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1457 der Kommission vom 16. Juli 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich der Streichung der Fundstelle der harmonisierten Norm EN 60335-2-60:2003 über besondere Anforderungen für Sprudelbadgeräte und Sprudelbäder und hinsichtlich der mit Einschränkung versehenen Veröffentlichung der Fundstellen der harmonisierten Normen EN 60335-1:2012 über allgemeine Anforderungen an elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke sowie EN 60335-2-27:2013 über besondere Anforderungen für Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung (Niederspannung)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission (Ökodesign)
- Delegierte Verordnung (EU) 2025/695 der Kommission vom 9. April 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Schwellenwerten und Leistungsklassen für permanente Anschlageinrichtungen und Sicherheitsdachhaken (Bauprodukte)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Frage: Müssen gebrauchte Maschinen einen Not-Halt besitzen?

Ja, alle gebrauchten Maschinen müssen einen Not-Halt besitzen (siehe § 8 (6) der BetrSichV). Das gilt auch für Maschinen, die vor 1993 in Verkehr gebracht wurden.

Aber wie immer gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. Wenn die Notbefehlseinrichtung keinerlei Nutzen für das schnelle Stillsetzen der Gefahr bringenden Bewegungen hat, dann kann auf den Not-Halt verzichtet werden. Das kann z.B. bei großen Maschinen mit langen Nachlaufzeiten (z.B. große Drehmaschinen) der Fall sein. Der Nachlauf der Gefahr bringenden Bewegung ist in diesen Fällen so lang, dass ein Not-Halt keine Wirkung zeigen würde. In solchen Fällen sind zusätzliche und/oder ganz andere Maßnahmen erforderlich, wie z.B. ein schnelles Auffahren bei Walzwerken oder Zuhaltungen an Einhausungen in Verbindung mit einer Stillstandsüberwachung. Aber auch bei sehr langsam laufenden Maschinen kann der Not-Halt-Schalter unter Umständen keinen Nutzen entfalten, da die Maschine möglicherweise durch Ausschalten des Hauptschalter in der gleichen Zeit sicher stillgesetzt werden kann. Wie immer liefert die Gefährdungsbeurteilung des Betreibers die Antwort auf die Frage, ob Altmaschinen möglicherweise nachgerüstet werden müssen. Sollte die Maschine von einer harmonisierten Norm erfasst werden, so ist ein Blick in die Norm sicher hilfreich bei der Beantwortung der Frage.

… und weiterhin

Unfallrisiko bei der Arbeit 2024 erneut zurückgegangen

(Quelle: Pressemittteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 7. August 2025, www.dguv.de)

Das Unfallrisiko bei der Arbeit ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) am 7. August 2025 veröffentlicht hat. Je 1.000 Vollzeitäquivalente ereigneten sich 2024 demnach 20,61 Unfälle bei der Arbeit, ein Rückgang um 2,3 Prozent. Auch bei Wegeunfällen, Schulunfällen und Berufskrankheiten verzeichneten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rückgänge. Der durchschnittliche Beitrag zu den Berufsgenossenschaften sank auf 1,09 Euro je 100 Euro Lohnsumme.

Insgesamt ereigneten sich im vergangenen Jahr 712.257 meldepflichtige Arbeitsunfälle (-3,8 Prozent) sowie 168.648 meldepflichtige Wegeunfälle (-6,0 Prozent), also Unfälle von der und zur Arbeit. 307 Versicherte verloren aufgrund eines Arbeitsunfalls ihr Leben, 214 aufgrund eines Wegeunfalls. 12.821 Versicherte erhielten 2024 erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls.

"Der Rückgang des Unfallrisikos zeigt sich über fast alle Branchen hinweg", sagt die stv. DGUV-Hauptgeschäftsführerin Dr. Edlyn Höller. "Das hohe Niveau von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bleibt damit unverändert." Gleichzeitig warnt Höller davor, die positive Entwicklung der Unfallzahlen als selbstverständlich anzusehen. "Sinkende Unfallzahlen fallen nicht vom Himmel. Sie sind das Ergebnis des Engagements der Unternehmen und Beschäftigten für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Wir alle sind gut beraten, in diesem Engagement nicht nachzulassen. Der Fachkräftemangel wird sich in den kommenden Jahren weiter zuspitzen. Mehr denn je sollten wir daher Maßnahmen, um unfall- und erkrankungsbedingte Ausfallzeiten oder Frühverrentungen zu verringern, nicht als Bürokratie verstehen, sondern als Investitionen, von denen alle Seiten profitieren."

Berufskrankheiten gehen erneut stark zurück

Das Abklingen der Pandemie bestimmte auch 2024 das Berufskrankheiten-Geschehen. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhielten 2024 insgesamt 90.749 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit (-38 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Diese Zahl näherte sich damit weiter dem Wert vor der Pandemie an.

In 26.821 Fällen wurde eine Berufskrankheit anerkannt, ein Rückgang um rund 63 Prozent im Vergleich zu 2023. 5.190 Versicherte erhielten im vergangenen Jahr erstmals eine Rente aufgrund einer Berufskrankheit – ein Anstieg um über 8 Prozent gegenüber 2023. Grund hierfür waren vor allem die Folgen von Erkrankungen an COVID-19.

1.888 Versicherte verstarben 2024 infolge einer Berufskrankheit, ein Rückgang von über 10 Prozent. Die Mehrzahl der Todesfälle ging auf Erkrankungen durch Asbest zurück.

Unfälle im Ehrenamt

Neben Arbeitnehmenden und versicherten Unternehmern sind auch verschiedene andere Gruppen gesetzlich unfallversichert, zum Beispiel Feuerwehrleute, pflegende Angehörige und verschiedene ehrenamtlich Tätige. Insgesamt registrierten die Unfallversicherungsträger in dieser Gruppe 42.403 Arbeitsunfälle sowie 4.835 Wegeunfälle. 649 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Versicherungsfalls. 39 Versicherte verloren bei einem Unfall das Leben.

Weniger Schülerunfälle

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Kinder in Tagesbetreuung, beim Besuch von allgemein- und berufsbildenden Schulen und auf Studierende. Träger der Schülerunfallversicherung sind die Unfallkassen. Auch sie meldeten für das vergangene Jahr einen leichten Rückgang der meldepflichtigen Unfälle von 1.025.963 auf 1.012.096 (-1,4 Prozent) beim Besuch der jeweiligen Bildungseinrichtung. Der Großteil dieser Unfälle entfällt auf den Besuch allgemeinbildender Schulen.

Die Zahl der Unfälle auf dem Schulweg ist um über fünf Prozent zurückgegangen: 87.345 Versicherte verunfallten auf dem Weg von oder zu ihrer Bildungseinrichtung (2023: 92.308).

18 Versicherte verunglückten tödlich - neun weniger als im Vorjahr. Drei tödliche Unfälle ereigneten sich in einer Bildungseinrichtung, 15 auf dem Weg dorthin oder wieder zurück an den Wohnort.

Relative Beitragsbelastung geht leicht zurück

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen finanzieren sich durch die Beiträge der Unternehmer. Sie erzielen dabei keine Gewinne. Berechnungsgrundlage für die Beiträge sind der Finanzbedarf, die Arbeitsentgelte der Versicherten sowie - bei den Berufsgenossenschaften - die Gefahrklassen.

Der Betrag, den die Berufsgenossenschaften auf die versicherten Unternehmen umlegen, heißt Umlagesoll. Dieses Umlagesoll belief sich im vergangenen Jahr auf 14,33 Mrd. Euro. Damit lag es rund 2,6 Prozent höher als im Vorjahr. Trotz dieses Anstiegs ging der durchschnittliche Beitragssatz zur Berufsgenossenschaft von 1,12 Euro auf 1,09 Euro je

100 Euro Lohnsumme zurück. Grund hierfür war ein weiterer Anstieg des beitragspflichtigen Entgelts in der gewerblichen Wirtschaft auf über 1,3 Billionen Euro.

Für den Umlagebeitrag der Unfallkassen haben die Unternehmen in öffentlichem Eigentum und die öffentlichen Haushalte insgesamt 2,03 Mrd. Euro aufgebracht. Damit stieg der Betrag im Berichtsjahr um 6,4 Prozent.

Aufwendungen für Leistungen steigen um 3,3 Prozent

Die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger für Leistungen stiegen 2024 um 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der größte Teil davon entfiel auf Leistungen für Versicherungsfälle. Diese beliefen sich auf rund 12,3 Mrd. Euro. Die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation stiegen dabei um 3,7 Prozent auf 5,9 Mrd. Euro, die Kosten für die finanzielle Entschädigung von Versicherten um 2,2 Prozent auf 6,4 Mrd. Euro. 1,5 Mrd. Euro investierten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Leistungen der Prävention wie Aufsicht, Beratung und Qualifizierung, 7,3 Prozent mehr als 2023.

In Folge von Tarifabschlüssen stiegen die Verwaltungskosten um 6,6 Prozent auf 1,8 Mrd. Euro. Höller: "Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind personalintensiv, aber dieses Geld ist gut angelegt. Unsere Beratungs- und Bildungsangebote tragen dazu bei, das hohe Niveau von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erhalten. Mit dem Rehamanagement unterstützen wir unsere Versicherten bei der Rückkehr ins Arbeitsleben, womit den Unternehmen wertvolle Arbeitskraft erhalten bleibt."

Hinweise zur Meldepflicht

Arbeitgeber müssen Arbeits- und Wegeunfälle melden, wenn die Unfälle zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tod von Versicherten führen. In der Schülerunfallversicherung sind Unfälle immer dann meldepflichtig, wenn sie eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erfassen Unfälle in Betrieben und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten in der Landwirtschaft sind über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau abgesichert.

Vollzeitäquivalent

Der Begriff "Vollzeitäquivalent" ist ein Begriff aus der Statistik. Ein Vollzeitäquivalent entspricht dabei der Zahl der Arbeitsstunden, die eine in Vollzeit tätige Person im Jahr tatsächlich gearbeitet hat. Der Wert wird gebraucht, um das relative Unfallrisiko zu berechnen - also die Zahl der Unfälle pro Arbeitsstunde. Um diesen Wert zu ermitteln, müssen Teilzeitbeschäftigte ihrem Anteil entsprechend berücksichtigt werden. Würden Voll- und Teilzeitbeschäftigte unterschiedslos in der Statistik berücksichtigt, würde dies das Ergebnis verzerren. Sinkt das relative Unfallrisiko, bedeutet dies, dass in der gleichen Arbeitszeit weniger Unfälle passiert sind.

Zur vollständigen Pressemeldung der DGUV:
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/bilanz-2024.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.09.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten
https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner
Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.
https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/

Homepage:
https://www.ce-richtlinien.eu

Impressum
ISSN 2364-3110
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
USt-ID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

Im Browser öffnen | Abbestellen

CE-Newsletter abonnieren